



ANOCHIN · ROTERS · KOLLEGEN
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Info-Schreiben Nr. 18

Liebe Leserinnen und Leser,

wir informieren Sie in unserem neuen Info-Schreiben insbesondere über die neuen Programme der Bundesregierung Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus. Weiterhin wurden Antragsfristen für einige der Förderprogramme verlängert.

Für Rückfragen, Antragstellungen o. ä. kontaktieren Sie bitte Ihre Beraterin / Ihren Berater bei uns im Hause.

**WIR
SIND
STARK**

...gemeinsam!

Inhaltsverzeichnis

1. Neustarthilfe	3
2. Neustarthilfe Plus	3
3. Überbrückungshilfe III	4
4. Überbrückungshilfe III Plus	4
5. Härtefallhilfen	7
6. Sachsen-Anhalt Plan – Bezuschussung von Insolvenzplänen und Sanierungskonzepten	7

1. Neustarthilfe

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aller Wirtschaftszweige unterstützt, die im Förderzeitraum 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 Corona-bedingt hohe Umsatzeinbrüche, aber nur geringe betriebliche Fixkosten hatten und eine Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III nicht in Anspruch genommen wurde.

Die Antragsfrist wurde verlängert und endet am 31. Oktober 2021. Seit dem 17. Juni 2021 können Änderungsanträge als Direktanträge gestellt werden.

2. Neustarthilfe Plus

Die Neustarthilfe Plus schließt mit höheren Vorschüssen an die Neustarthilfe an und umfasst den Förderzeitraum 1. Juli 2021 bis 30. September 2021. Sie unterstützt weiterhin Soloselbständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Die Förderhilfe beträgt einmalig 50 % eines dreimonatigen Referenzumsatzes. Der Vorschuss (Betriebskostenpauschale) wurde auf maximal EUR 4.500 für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und auf bis zu EUR 18.000 für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im gesamten Bezugszeitraum erhöht.

Die Neustarthilfe Plus wird zunächst als Vorschuss ausgezahlt. Eine genaue Berechnung dieser Hilfe erfolgt auf Grundlage des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Juli bis September 2021 und wird erst nach Ablauf des Förderzeitraums ermittelt.

Generell gilt: Der Vorschuss kann in voller Höhe behalten werden, wenn Umsatzeinbußen von 60 % und mehr ermittelt wurden. Wenn der Umsatz im Förderzeitraum um weniger als 60 % gesunken ist, muss ein Teil des Vorschusses zurückgezahlt werden, so dass Neustarthilfe Plus und Umsatz im Förderzeitraum 90 % des Referenzumsatzes nicht überschreiten. Erst wenn der Umsatzeinbruch weniger als 10 % beträgt (d. h. Umsatz im Förderzeitraum entspricht mehr als 90 % des Referenzumsatzes), muss der gesamte Vorschuss zurückgezahlt werden.

Wichtige Hinweise:

Die Antragsfrist endet am 31. Oktober 2021. Derzeit kann die Neustarthilfe Plus allerdings nur per Direktantrag im eigenen Namen beantragt werden. Die Antragsstellung für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch einen prüfenden Dritten folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Förderzeitraum der Neustarthilfe Plus (Juli 2021 bis September 2021) überschneidet sich nicht mit dem der Überbrückungshilfe II (September 2020 bis Dezember 2020) oder der Novem-

ber-/Dezemberhilfe (November 2020 bzw. Dezember 2020) sowie der Neustarthilfe (Januar 2021 – Juni 2021). Die Neustarthilfe Plus kann somit zusätzlich zu diesen Hilfen beantragt werden.

Die Neustarthilfe Plus kann aber nicht zusätzlich zur Überbrückungshilfe III Plus beantragt werden. Es besteht aber die Möglichkeit, nach Beantragung der Neustarthilfe Plus zur Überbrückungshilfe III Plus zu wechseln. Es ist geplant, dass das Wahlrecht bis Ende der Antragsfrist ausgeübt werden kann. Wir halten Sie auf dem Laufenden!

3. Überbrückungshilfe III

Wir haben in unserem letzten [Info-Schreiben Nr. 17](#) ausführlich über die Überbrückungshilfe III berichtet. Seit dem 28. Mai 2021 können Änderungsanträge bereits vor der Bewilligung bzw. Teilbewilligung gestellt werden. Änderungsanträge der bereits bewilligten bzw. teilbewilligten Anträge sind seit dem 27. April 2021 möglich.

Die Antragsfrist wurde bis zum 31. Oktober 2021 verlängert. An einer separaten Funktion für Änderungen der Kontoverbindungen wird noch gearbeitet.

4. Überbrückungshilfe III Plus

Mit der Überbrückungshilfe III Plus unterstützt die Bundesregierung im Förderzeitraum Juli bis September 2021 alle von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler bei der Deckung von betrieblichen Fixkosten ab einem Umsatzrückgang von 30 %. Die Konditionen entsprechen denen der Überbrückungshilfe III. Zusätzlich wird eine Restart-Prämie gewährt.

Gefördert werden Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler bis zu einem Jahresumsatz von EUR 750 Millionen im Jahr 2020 sowie Start-ups, die bis zum 31. Oktober 2020 gegründet wurden, gemeinnützige Unternehmen, kirchliche Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen. Die Umsatzhöchstgrenze von EUR 750 Millionen entfällt für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses direkt betroffene Unternehmen sowie für Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche.

Voraussetzung sind Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 % in jedem Monat im Zeitraum Juli bis September 2021, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird. Maßgeblich für den Vergleich ist der Referenzmonat im Jahr 2019. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, und in begründeten Fällen bei außergewöhnlichen betrieblichen Umständen gelten besondere Vorschriften.

Mit der Überbrückungshilfe werden **betriebliche Fixkosten bezuschusst**. Der maximale Förderbetrag beträgt EUR 10 Millionen pro Monat. Bei Einhaltung aller beihilferechtlichen Vorgaben können in der Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus insgesamt maximal bis zu EUR 52 Millionen Euro gefördert werden.

Erstattet werden weiterhin:

- bis zu 100 % der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei 50 % bis 70 % Umsatzeinbruch
- bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei mindestens 30 % Umsatzeinbruch (Umsatzeinbruch jeweils im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019).
- Junge Unternehmen können andere Vergleichsumsätze heranziehen.

Die Anträge für diese Hilfe können seit dem 23. Juli 2021 gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31. Oktober 2021. Die Beantragung kann **nur über prüfende Dritte** erfolgen. Diese Kosten werden **bezuschusst**.

Änderungen und Erweiterungen zur Überbrückungshilfe III:

Förderzeitraum: 1. Juli 2021 bis 30. September 2021

„**Restart-Prämie**“: Alternativ zur Personalkostenpauschale wurde eine Personalkostenhilfe für Unternehmen eingeführt, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen.

Gerichtskosten: Kosten, die in einer Restrukturierungssache oder Sanierungsmoderation anfallen bis EUR 20.000 pro Monat (siehe [Fixkostentabelle Nr. 18](#))

Anpassung der branchenspezifischen Sonderregelungen:

- Für die Reisebranche durch Fortführung der Anschubhilfe (alternativ zur neuen „Restart-Prämie“). Diese Unternehmen können Provisionen, eine allgemeine Personalkostenpauschale, externe Ausfall- und Vorbereitungskosten für bestimmte Reisen im Zeitraum Januar bis Juni 2021 sowie (alternativ zur Restart-Prämie) eine Anschubhilfe von 20 % der im Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme für jeden Fördermonat (maximal EUR 2 Millionen im Rahmen der Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus) beantragen.

- Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche durch Erstattung der Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum Januar bis August 2021 sowie Fortführung der Anschubhilfe (alternativ zur neuen „Restart-Prämie“). Sie können interne projektbezogene und externe Ausfall- und Vorbereitungskosten im Zeitraum Januar bis August 2021 bei Corona-bedingten Absagen beantragen. Auch eine Anschubhilfe von bis zu 20 % der im Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme für jeden Fördermonat (maximal EUR 2 Millionen im Rahmen der Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus) kann weiterhin (alternativ zur neuen „Restart-Prämie“) veranschlagt werden.
- Fortführung der Sonderregelung zu Abschreibungen von Warenbeständen für Hersteller, Großhändler, Einzelhändler und professionelle Verwender. Wertverluste aus verderblicher Ware und Saisonware, die wegen des Lockdowns nicht abgesetzt werden konnte, können als förderfähige Fixkosten geltend gemacht werden.

Eigenkapitalzuschuss (zusätzlich zu Fixkostenerstattung):

Für Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis September 2021 werden folgende Aufschläge auf die Überbrückungshilfe III Plus im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:

- 25 % auf die Summe der [Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11](#) bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % in drei Monaten,
- 35 % auf die Summe der [Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11](#) bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % in vier Monaten,
- 40 % auf die Summe der [Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11](#) bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % in fünf oder mehr Monaten.

Die entsprechenden Monate müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es werden nur Monate berücksichtigt, für die Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus beantragt wurde. Bei Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, wird im jeweiligen Monat November und/oder Dezember ein Umsatzrückgang von 50 % angenommen.

Abschlagszahlungen:

Es werden bei der Erstantragstellung bis zum 30. September 2021 in einem zweistufigen Verfahren zunächst Abschlagszahlungen in Höhe von 50 % der beantragten Förderung gewährt (maximal EUR 100.000 pro Monat bzw. insgesamt bis zu EUR 300.000).

Wichtiger Hinweis:

Unternehmen und Soloselbständige, die bereits einen Antrag auf Neustarthilfe Plus gestellt haben, können keinen Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus stellen. Es besteht aber die Möglichkeit, nach Beantragung der Überbrückungshilfe III Plus zur Neustarthilfe Plus zu wechseln. Es ist geplant, dass das Wahlrecht auch schon vor der Schlussabrechnung bis zum Ende der Antragsfrist ausgeübt werden kann. Wir halten Sie auf dem Laufenden!

5. Härtefallhilfen

In unserem [Info-Schreiben Nr. 17](#) haben wir über die Härtefallhilfen berichtet. Aktuell wurde die Härtefallhilfen der Länder im Gleichklang mit den Überbrückungshilfen bis Ende September 2021 verlängert.

6. Sachsen-Anhalt Plan – Bezuschussung von Insolvenzplänen und Sanierungskonzepten

Der [Sachsen-Anhalt Plan](#) fördert mit einem Zuschuss die Erstellung von Insolvenzplänen und Sanierungskonzepten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Gefördert werden KMU mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt, die die Erstellung eines Sanierungskonzepts oder Aufstellung eines Insolvenzplanes durchführen und die am 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren (im Sinne des Artikel 2 Nr. 18 der AGVO), aber danach Corona-bedingt in Schwierigkeiten geraten sind. Mit bis zu 50 % werden die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Erstellung eines Sanierungskonzepts oder eines Insolvenzplans bezuschusst:

- maximal EUR 10.000 für Unternehmen mit bis zu 10 Arbeitnehmer/innen
- maximal EUR 25.000 für Unternehmen mit bis zu 50 Arbeitnehmer/innen
- maximal EUR 50.000 für Unternehmen mit bis zu 249 Arbeitnehmer/innen